

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

zeitig die Genehmigung des Gemeindeausschusses eingeholt wird, wengleich getrachtet werden soll, Nachtragsvoranschläge nur im äußersten und unaufschiebbaren Falle einzubringen.

6. Der Voranschlag muß klar, übersichtlich und eindeutig erstellt sein. In den Einnahmen- und Ausgabenposten, deren Höhe veränderlich ist, darf sich weder allzugroßer Optimismus noch übermäßige Vorsicht bemerkbar machen.

Voranschlag,
Erstellung.

7. Die Voranschläge für Betriebe und Anstalten der Gemeinde sind dem Hauptvoranschlage beizuschließen. Weist der Voranschlag einen Ueberschuß oder einen Abgang aus, so ist der veranschlagte Ueberschuß im betreffenden Kapitel unter Einnahmen, der Abgang unter Ausgaben einzustellen. Die Verfassung dieser Voranschläge erfolgt nach den gleichen Grundsätzen wie beim Hauptvoranschlag.

Voranschlag
d. Gemeinde-
betriebe.

8. Anstalten und Betriebe sind so zu führen und zu veranschlagen, daß ihre Wirtschaft genau festgestellt werden kann. In den Sondervoranschlägen dieser Anstalten und Betriebe soll deshalb die Verzinsung des von der Gemeinde aufgewendeten Anlagekapitales und des von der Gemeinde beigegebenen Betriebskapitales eingestellt werden; weiters soll für eine angemessene Abschreibung der Anlagewerte vorgesorgt werden.

9. Leistungen oder Lieferungen solcher Betriebe an die Gemeinde sind vollwertig und zwar so, als ob sie an Private erfolgen würden, zu verrechnen.

Leistungen u.
Lieferungen
an Gemeinde.